

Fundsachen

Sie haben etwas gefunden?

Fundsachen können von Ihnen im Bürgerservice- und Gewerbeamt abgegeben werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Monate.

Kann der Eigentümer der Fundsache innerhalb von sechs Monaten nicht ermittelt werden, kann der Finder das Eigentum an der Fundsache erwerben. Nach Ablauf der Frist werden Sie vom Bürgerservice- und Gewerbeamt angeschrieben. Können die Fundsachen einem Eigentümer ausgehändigt werden, steht Ihnen als ehrlichem Finder ein Finderlohn zu. Als Finderlohn erhalten Sie 5 % des Wertes des Gegenstandes. Hat das Fundstück einen Wert von mehr als 500 € erhalten Sie zusätzlich noch 3 % vom Mehrwert.

Sie haben etwas verloren?

Immer wieder werden Fundsachen (Schlüssel, Brillen, Geldbörsen, Handys, Fahrräder etc.) im Bürgerservice- und Gewerbeamt von ehrlichen Findern abgegeben.

Kann ein Eigentümer ermittelt werden, wird dieser vom Bürgerservice- und Gewerbeamt benachrichtigt.

Leider können viele Gegenstände den Eigentümern nicht ausgehändigt werden, da diese nicht ermittelt werden können. Fragen Sie daher bei einem Verlust nach, damit wir Ihr Eigentum an Sie zurück geben können.

Gebühren:

Bei einer Aushändigung einer Fundsache, die im Bürgerservice- und Gewerbeamt aufbewahrt wurde, sind vom Eigentümer oder dem Finder der Eigentum an der Sache erwirbt eine Verwahrungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird in Anhang 1.9 AVerwGebO NRW – 9 Fundsachen geregelt

▪ Verwahrung von Fundsachen im Wert bis 25 €	keine Gebühr
▪ Verwahrung von Fundsachen im Wert von 26 bis 150 €	10,00 €
▪ Verwahrung von Fundsachen im Wert von 151 bis 500 €	15,00 €
▪ Verwahrung von Fundsachen im Wert von über 500 €	20,00 €
▪ Verwahrung von Fundsachen jede weitere 500 € (ab 1.000€)	20,00 €

Öffnungszeiten des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

jeden 1. und 3. Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefonnummer für Rückfragen: 02426 / 101 201